

Besondere Bedingungen für das Anschließen von Hauskanalanlagen (Schmutz- und Regenwasserkanäle) an öffentliche Kanalanlagen

Für den Anschluss von Hauskanalanlagen an öffentliche Kanalanlagen der Stadtgemeinde Kapfenberg gelten in baulicher und gebührenrechtlicher Hinsicht folgende Vorschriften und Bestimmungen:

Das Stmk. Baugesetz 1995 i.d.g.F., das Stmk. Kanalgesetz 1988 i.d.g.F., das Kanalabgabengesetz 1955 i.d.g.F., die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg sowie die einschlägigen Bestimmungen der ÖNORM B 2501 (Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden) und B 2503 (Entwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden).

Hauskanalanlagen, die im Zuge von Neubauten errichtet werden, werden im Zuge des Bauverfahren bewilligt und sind nicht gesondert zu melden.

Hauskanalanlagen, die nicht im Zuge einer Baubewilligung behandelt werden, sind bei nachträglicher Errichtung, Änderung oder Erweiterung gemäß § 21 Abs. 2 Z 3 Stmk. Baugesetz 1995 i.d.g.F. **meldepflichtige Vorhaben**.

Bei meldepflichtigen Vorhaben sind vor Baubeginn folgende, von einem befugten Planer erstellten, Projektunterlagen in der Baudirektion der Stadtgemeinde Kapfenberg, Schinitzgasse 2, 1. Stock, in prüfbarer Form einzureichen:

- Ansuchen „Formular F03 - meldepflichtige Vorhaben“
- Lageplan 1:1000
- Erforderliche Grundrisse und Schnitte 1:1000
- Kurzer Technischer Bericht
- Eine Bestätigung eines befugten Planverfassers über die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen „Formular F06 - Bestätigung Verfasser“
- Bei Versickerungs- bzw. Retentionsanlagen ein Nachweis des erforderlichen Anlagenvolumens
- Zustimmungserklärung der Eigentümer bei Beanspruchung von Fremdgrund (Unterschriften auf Plan)
- Zustimmungserklärung der Eigentümer bei Einleitung in Privatkanäle (Unterschriften auf Plan oder in Form einer privatrechtlichen Vereinbarung)

Die Hauskanalanlage ist projektgemäß auszuführen und es ist darauf zu achten, dass keine Falschwässer in das Öffentliche Kanalsystem eingebracht werden.

Nach Fertigstellung des Vorhabens hat der Bauherr gemäß §21 Stmk Baugesetz 1995 i.d.g.F. ist der Gemeinde eine Dichtheitsbescheinigung über die Erprobung und Funktionsfähigkeit der Hauskanalanlagen und Sammelgruben eines Sachverständigen oder befugten Unternehmens vorzulegen. Den Auflagen im Baubeschied und den Anweisungen des Kanalmeisters der Stadtgemeinde Kapfenberg ist Folge zu leisten.

Für jegliche Bauarbeiten auf öffentlichen Straßengrundstücken ist vor Baubeginn eine **Straßenpolizeiliche Bewilligung** bei der Stadtgemeinde Kapfenberg, Stadtpolizei, Wiener Straße 1, einzuholen. Die Arbeiten dürfen nur im **Einvernehmen mit der Straßenverwaltung der Stadtgemeinde Kapfenberg, Städtisches Dienstleistungszentrum**, Werk-VI-Straße 42, 2. Stock, ausgeführt werden, wobei die Wiederherstellung des Straßenbelages den Vorgaben zu entsprechen hat. Insbesondere ist auf den Aufbau des Straßenbelages und die zeitliche Einbringung Bedacht zu nehmen.

Die nötigen **Leitungsauskünfte** über allenfalls vorhandene Kanal-, Wasser-, Gas-, Strom- und Fernwärmeleitungen oder Datenleitungen sowie sonstige unterirdische Einbauten sind rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei den zuständigen Leitungsträgern einzuholen und in der Planung zu berücksichtigen.

Falls Kanalleitungen über **gemeindeeigene Grundstücke** geführt werden müssen, ist mit der Stadtgemeinde Kapfenberg, Abteilung Liegenschaften, Schinitzgasse 2, 1. Stock, Zimmer 4, vor Inangriffnahme der Bauarbeiten ein privatrechtliches Übereinkommen zu schließen. Es ist die Benutzungsordnung Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Kapfenberg maßgebend.

Die Bauarbeiten auf **öffentlichen Straßengrundstücken und gemeindeeigenen Grundstücken** dürfen nur von befugten Unternehmen ausgeführt werden und sind in einem Zuge ohne Unterbrechung durchzuführen. Etwaige Setzungen sind umgehend zu beheben. Die Haftung erstreckt sich auf 3 Jahre.

Bei Leitungsführung über **Fremdgrund** ist dies gemäß § 5 Kanalgesetz 1988 vom Liegenschaftseigentümer gegen eine angemessene Entschädigung zu dulden. Es kann auch eine Anschlussverpflichtung zum Anschluss an eine private Kanalanlage ausgesprochen werden (§ 4 Abs. 6 Kanalgesetz 1988). Es ist mit den Liegenschaftseigentümer eine privatrechtliche Vereinbarung zu treffen und vor Baubeginn mit den Einreichunterlagen der Baubehörde vorzulegen.

Für die **Schmutzwasserentsorgung** besteht grundsätzlich eine Anschlussverpflichtung innerhalb von 100 m vom Gebäude bis zum nächsten Schmutzwasser- oder Mischwasser-Anschlussschacht des öffentlichen Kanalnetzes (§ 4 Abs. 1 Kanalgesetz 1988). In den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal sind sämtliche unbedenkliche häusliche Abwässer, das sind Abwasser von Toiletten, Bad, Küche, Waschküche oder sonstige Schmutzwässer wie Pool-Wässer (bis zu einem Aktivchloranteil von 0,05 mg/l können Pool-Wässer auf eigenem Grund zur Versickerung gebracht werden) ungeklärt einzubringen. Die Ableitung von Jauche, Gülle oder Siloabwässern in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation ist nicht gestattet. Auch dürfen ständig fließende Wässer, Quell-, Drainage- und Niederschlagswässer nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Bei der Ableitung von **betrieblichen Abwässern** ist zu prüfen, ob dadurch der Bestand der Kanäle gefährdet oder der Betriebszustand und die Wirksamkeit der Kläranlage beeinträchtigt wird (Indirekteinleiterverfahren BGBl. II Nr. 222/1998).

Oberflächenwässer sind auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen. Es sind die Vorgaben des ÖWAV-Regelblattes Nr. 45: „Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund“ anzuwenden. Auf Aufforderung ist gegebenenfalls ein Sickerbeweis in Form eines Bodengutachtens zu erbringen. Wo eine Versickerung aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich ist, sind die Oberflächenwässer über eine Retentionsanlage gedrosselt in die Regenwasserkanalisation einzuleiten. Als Bemessungsbasis zur Dimensionierung der Retention ist das maßgebliche 10-jährige Regenereignis des relevanten Gitterpunktes des Hydrographischer Dienst, heranzuziehen. Oberflächenwässer von Zufahrten sind so zu versorgen, dass sie nicht auf die öffentliche Straße gelangen können. Eine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke darf nicht erfolgen. Eine Einleitung in einen Vorfluter (natürliches Gerinne) ist grundsätzlich zulässig, es ist aber eine wasserrechtliche Bewilligung (Wasserrechtsbehörde BH Bruck-Mürzzuschlag, Dr. Theodor-Körner-Straße 34, 8600 Bruck an der Mur) erforderlich.

Hauskanalleitungen müssen ab dem Hausanschlusschacht eine Mindestlichtweite von DN 150 mm aufweisen und sind geradlinig und dicht zu verlegen. Die Geradlinigkeit muss mittels Kanalspiegel überprüfbar sein. Bei Richtungs- und/oder Gefälleänderungen sind Wartungsschächte einzubauen, wobei die Schachtabstände nicht mehr als 50 m betragen sollen. Im Bereich von Verkehrsflächen ist die Rohrleitung bis zu einer Tiefenlage von 1,00 m mit einem 20 cm starken Betonmantel zu schützen. Das Gefälle der Hausanschlussleitung muss mind. 10 ‰, darf jedoch höchstens 50 ‰ betragen.

Wartungsschächte sind wasserdicht herzustellen. Die Wandstärke muss dem statischen Erfordernis in Abhängigkeit von Innendurchmesser und Schachttiefe entsprechen. Bei Schmutzwasser- und Mischwasserkanälen sind Schachtböden mit genormten Kunststoffgerinnen zu verwenden. Bei Regenwasserkanälen können Betonkammerböden mit in Beton ausgeformtem, geglättetem Gerinne verwendet werden. Aufgeschnittene PVC-Rohre sind unzulässig. Wartungsschächte bis 1,20 m Tiefe müssen eine innere Lichte von mind. \varnothing 80 cm, über 1,20 m Tiefe mind. \varnothing 100 cm aufweisen und sind ab einer Tiefe von 1,00 m mit fixen Steigvorrichtungen auszustatten. Die Schlupfweite der Einstiegsöffnung hat mindestens \varnothing 60 cm zu betragen. Schachtöffnungen müssen mit verkehrssicheren, genormten Abdeckungen (im Straßenbereich: 400 kN) ausgestattet werden. Die Schächte müssen jederzeit zugänglich sein.

Der **Anschluss einer Hauskanalleitung an den öffentlichen Kanal** darf nur in einem bestehenden oder neu zu errichtenden Anschlusschacht erfolgen. Blindeinbindungen, das sind Einbindungen außerhalb eines Schachtes, sind nicht zulässig. Die Einbindung hat sohlgleich und in Flussrichtung zu erfolgen. Die Durchdringung der Schachtwand hat mittels Kernbohrung zu erfolgen. Die Rohrdurchführung muss mit einer geeigneten Ringraumdichtung abgedichtet werden. Brunnenschaum ist nicht zulässig. Bei größeren Höhendifferenzen zwischen ankommender Hauskanalleitung und Anschlusschacht muss der Anschluss bei Schmutzwasser-Hauskanalleitungen über eine außen liegende Absturzpfeife an den öffentlichen Schacht erfolgen, wobei diese mit Beton zu ummanteln ist. Es sind die entsprechenden genormten Formstücke zu verwenden.

Bei der Baudurchführung darf keinerlei **Verschmutzung** des öffentlichen Kanalnetzes erfolgen. Beschädigungen jeder Art gehen zu Lasten des Konsenswerbers.

Die **Wasserdichtheit** der Hauskanalanlage muss bei einer Druckprobe von 0,3 bar gegeben sein und ist bei Bedarf und nach Aufforderung der Stadtgemeinde Kapfenberg nachzuweisen.

Alle verwendeten **Baustoffe** müssen dem § 44 Stmk. Baugesetzes 1995 i.d.G.F. entsprechen.

Die **Hauskanalleitung** einschließlich allfälliger Schächte ist bis zur Einmündung in den Anschlusschacht durch die Konsenswerber auf deren Kosten zu errichten und bleibt in ihrem Eigentum. Sollte durch die örtlichen Gegebenheiten die Errichtung eines Anschlusschachtes auf einer öffentlichen Kanalleitung erforderlich sein, ist dieser Schacht durch die Konsenswerber nach Vorgabe durch die Stadtgemeinde Kapfenberg auf ihre Kosten zu errichten, wird aber nach Abnahme durch das Städtische Dienstleistungszentrum in das öffentliche Kanalnetz übernommen. Die Konsenswerber haben für die Wartung und Erhaltung der gesamten Hauskanalanlage für zu sorgen.

Der Bauführer haftet in Form einer umfassenden **Bauführerbescheinigung** für die bewilligungsgemäße und fachlich richtige Ausführung unter Einhaltung der Bestimmungen des Stmk. Baugesetzes 1995 i.d.g.F.

Der **Kanalisationsbeitrag** ist eine einmalige Gebühr und dient der Errichtung und Erhaltung des übergeordneten Kanalnetzes der Stadtgemeinde Kapfenberg. Der Kanalisationsbeitrag errechnet sich aus der Bruttogeschossfläche des/der Gebäude x Einheitssatz gemäß der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg. Bei Kellergeschossen und Dachgeschossen kommen 50 % des Einheitssatzes, bei Vollgeschossen 100 % des Einheitssatzes zur Verrechnung. Der Kanalisationsbeitrag wird nach Baufertigstellung vorgeschrieben.

Die **laufende Kanalbenützungsg Gebühr** wird entsprechend der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg quartalsmäßig vorgeschrieben.

Stand: November 2020